STADT LANGENZENN



Auszug aus der Niederschrift über die 51. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 14.09.2023

Beginn: 18:30 Uhr Ende 20:39 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,

Prinzregentenplatz 1

Öffentlicher Teil

1. Verabschiedung der ausgeschiedenen Seniorenratsmitglieder

Sachverhalt:

Am 26.07.2023 fand die Neuwahl des Seniorenrates der Stadt Langenzenn satt.

Auf eigenen Wunsch stellten sich folgende Mitglieder nicht mehr zur Wahl:

- Herr Herbert Weber
- Herr Hans Botzenhard und
- Frau Silvia Merkouriou

Insgesamt sechs Jahre – zwei Wahlperioden- waren sie Mitglieder des Seniorenrates.

Herr zweiter Bürgermeister Ell bedankt sich im Namen der Stadt Langenzenn sowie des Stadtratsgremiums bei den ausscheidenden Mitgliedern für das jahrelange ehrenamtliche Engagement sowie die wertvolle Arbeit auf dem Sektor der Seniorenarbeit.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

2. Bestätigung der Seniorenratswahl

Sachverhalt:

Am Mittwoch, 26.07.2023 fand im Rahmen der Vollversammlung die Neuwahl des Seniorenrates statt.

Die Wahl der Mitglieder des Seniorenrates bedarf gemäß § 3 Abs. 11 der Seniorenratssatzung der Bestätigung des Stadtrats.

In der konstituierenden Sitzung des Seniorenrates am 01.08.2023 ist die Ämterverteilung erfolgt.

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt gemäß § 3 Abs. 11 der Seniorenratssatzung die am 26.7.2023 durchgeführte Neuwahl des Seniorenrates.

Folgende Personen wurden für die Dauer von drei Jahren als Mitglieder des Seniorenrates der Stadt Langenzenn gewählt:

- Karin Botzenhard
- Georg Keck
- Hans Klinner
- Manfred Lober
- Manfred Lochner
- Karl Heinz Lödel
- Heidemarie Reuther
- Johann Tiefel

In der konstituierenden Sitzung wurden die Ämter wie folgt verteilt:

Vorsitzender: Hans Klinner

• Stellvertretende Vorsitzende: Heidemarie Reuther

Kassierer: Karl Heinz Lödel

• Schriftführerin: Heidemarie Reuther

Die übrigen Mitglieder des Seniorenrates sind Beisitzer.

einstimmig beschlossen Dafür: 22 Dagegen: 0

3. Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2019 der Stadtwerke Langenzenn und Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO)

Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO hat der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse in öffentlicher Sitzung die Jahresabschlüsse festzustellen und einen Beschluss über die Entlastung herbeizuführen.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung vom 28.06.2023 dem Stadtrat einstimmig mit 7 : 0 Stimmen folgenden Beschluss empfohlen:

Beschluss:

Der Stadtrat stellt nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2018 bis 2019 der Stadtwerke Langenzenn gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt fest:

	Summen Bil	anz	Summen GuV	
Jahr	Aktiv	Passiv	Gewinn	Verlust
	EURO	EURO	EURO	EURO
2018	4.612.982,49	4.612.982,49	-/-	100.184,37
2019	4.529.634.51	4.529.634.51	- / -	202.943.51

Der Stadtrat genehmigt die Summen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2019 der Stadtwerke Langenzenn mit dem obigen Abschlusszahlen.

Der Stadtrat beschließt nach Abschluss der örtlichen Prüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung des Ersten Bürgermeisters für die Jahresabschlüsse 2018 bis 2019 der Stadtwerke Langenzenn.

einstimmig beschlossen Dafür: 22 Dagegen: 0

4. Azubi- und Jobmesse, Unternehmertreff Oktober 2023; hier: Kosten für Veranstaltungen

Sachverhalt:

Für die bevorstehenden Veranstaltungen Unternehmertreffen Thema "Ausbildung" sowie der Azubi- und Jobmesse im Oktober 2023 fallen folgende Kosten an:

Unternehmertreffen Thema "Ausbildung 4.0 – Sind Sie fit für die Zukunft?" am 11. Oktober 2023

- Catering durch 9. Klassen der Mittelschule

600,-€

Azubi- und Jobmesse am 12. und 13. Oktober 2023

- Werbemittel (Flyer, Plakate, Beachflags, Bodenaufkleber, Pläne) 1.300,-€

Dem gegenüber stehen Einnahmen (Kosten Messestand: 50,- € pro Firma) in Höhe von ca. 1.500,- €.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die anfallenden Kosten für die Veranstaltungen zur Berufsbildung & Azubi- und Fachkräfteakquise (Unternehmertreff, Azubi- und Jobmesse) im Oktober 2023 in Höhe von 1.900,- € zu bewilligen.

einstimmig beschlossen Dafür: 22 Dagegen: 0

5. Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG); hier: Antrag auf wesentliche Änderung der überdachten Vor- und Hauptrotte (Bau eines Druckbelüftungssystems) auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 678/2 und 679, Gem. Keidenzell und Ausnahme von der Veränderungssperre Nr. 15 der Stadt Lgz.

Sachverhalt:

Im Bereich der Veränderungssperre Nr. 15, die zur Sicherung der Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 80 "Westlich der Deberndorfer Straße" südlich des Ortsteils Keidenzell erlassen wurde, ist seitens der Betreiberin der dortigen Kompostieranlage die Errichtung eines Druckbelüftungssystems für die Vor- und Hauptrotte auf Flst. Nr. 678/2 und 679 (Gmkg. Keidenzell) vorgesehen, womit eine wesentlich bessere Durchlüftung der Kornpostmieten und eine Verstetigung des Rotteprozesses bewirkt werden soll. Die Errichtung wurde schon mit Schreiben der Betreiberin vom 24.03.2020 bei der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Fürth zur Genehmigung beantragt.

Gemäß dem beigefügten Schreiben des Landratsamtes Fürth vom 02.08.2023 handelt es sich dabei um eine bauliche Anlage, deren Errichtung von der Veränderungssperre betroffen ist, weshalb von der Betreiberin die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre Nr. 15 beantragt wurde. Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Entscheidung hierüber wird von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde getroffen.

Einer Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre Nr. 15 für dieses Vorhaben steht aus Sicht der Verwaltung nichts entgegen. Von dem Vorhaben ist keine Berührung bzw. eine Beeinträchtigung der mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 "Westlich der Deberndorfer Straße" verfolgten Planungsziele zu erkennen. Die überwiegenden Teile der Anlage liegen innerhalb der bestehenden Halle für die Vor- und Hauptrotte im Südwesten des Areals sowie innerhalb von schon versiegelten Bereichen. Es würden zwar Teile der Anlage (Schaltschränke und Lüfter) außerhalb des Bestandsgebäudes liegen, diese wären jedoch als untergeordnete Bauteile bzw. als untergeordnete Nebenanlagen i.S.d. §14 BauN-VO auch außerhalb vorgesehener Baufenster zulässig. Alternativ könnte in der Planung das Baufenster auch noch geringfügig um das erforderliche Maß erweitert werden.

Für diese bauliche Anlage wäre darüber hinaus eine baurechtliche Privilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) anzunehmen, da diese zur Kompostieranlage gehört, sodass diese bauliche Anlage für den Fall der Nichtaufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich ebenfalls zulässig wäre.

Da die Maßnahme vollständig in versiegelten oder schon überbauten Bereichen liegt, sind auch im Hinblick auf den Artenschutz keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

In welchem Umfang eine tatsächliche Verbesserung der Emissionssituation von Gerüchen im Vergleich zum Status quo durch die Maßnahme erreicht wird, kann durch die Verwaltung nicht abschließend beurteilt werden, es ist jedoch eher von einer Verbesserung des derzeitigen Zustands auszugehen. Dies würde auch den Planungszielen des Bebauungsplanes Nr. 80 entsprechen.

Beschluss:

Zuständig für die Erteilung der Ausnahme von einer Veränderungssperre ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Baugenehmigungsbehörde. Diese trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen für die Erteilung der Ausnahme von der Veränderungssperre Nr. 15 hinsichtlich der wesentlichen Änderung der überdachten Vor- und Hauptrotte durch den Bau eines Druckbelüftungssystems auf Flst. Nr. 678/2 und 679 (Gmkg. Keidenzell) zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Landratsamt Fürth über die Entscheidung des Stadtrates zu informieren.

mehrheitlich beschlossen Dafür: 19 Dagegen: 3

6. Erlass von Richtlinien gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO zur Präzisierung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung

Sachverhalt:

Der Ferienausschuss hat in seiner Sitzung am 03.08.2023 dem Stadtrat empfohlen, dass die Verwaltung beauftragt wird, Richtlinien zur Abgrenzung der laufenden Angelegenheiten im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) zur erarbeiten und dem Ausschuss vorzulegen.

In der Sitzung des Ferienausschusses am 31.08.2023, wurde dem Ausschuss seitens der Verwaltung entsprechende Richtlinien zur Empfehlung an den Stadtrat vorgelegt.

Im Rahmen der Geschäftsordnung wurde von Stadträtin Osswald ein Änderungsantrag zum Tagesordnungspunkt gestellt. Der Änderungsantrag ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Der Ferienausschuss hat dem Stadtrat sodann inhaltlich, den Antrag von Frau Stadträtin Osswald mit 5 : 3 Stimmen zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die in der Anlage 1 beigefügten Richtlinien gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO zur Präzisierung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung.

mehrheitlich beschlossen Dafür: 18 Dagegen: 4

7. Teilsanierung Grundschule Langenzenn; hier: Erweiterung des Sanierungsumfangs um die Toilettenanlage der Aula

Sachverhalt:

Die Baumaßnahmen der Grundschule werden für die Bauteile B und C-Nord, sowie Teilbereiche von A als Generalsanierung mit FAG-Mitteln gefördert. Maßnahmen in Bauteil C-Süd sind, ausgenommen von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, nicht förderfähig und gelten nach aktuellem Stand als Unterhaltsmaßnahmen.

Da sich die Toilettenanlage (E.53 – E.56, siehe Plan) unmittelbar zwischen Aula und Pausenhof befindet und somit als zentrale Anlage im Erdgeschoss genutzt wird, wäre eine Sanierung im Rahmen der aktuellen Bauarbeiten sinnvoll. Die verschiedenen Bauleistungen sind bei den vor Ort tätigen Firmen beauftragt und könnten größtenteils über Massenmehrungen abgewickelt werden.

Für die Sanitär- und Lüftungsinstallation liegt eine Kostenermittlung des Planungsbüros TGAX in Höhe von brutto 33.600 Euro vor, hinzu kämen die Kosten für Trockenbau-, Fliesen- und Malerarbeiten. Diese werden derzeit noch ermittelt.

Aktuell hat die Verwaltung mit der Förderstelle der Regierung von Mittelfranken Kontakt aufgenommen, ob dennoch eine Förderung der Toilettenanlage im Zuge der FAG-Förderung erfolgen könnte.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Sanierung der Sanitäranlagen der Aula im Rahmen der aktuellen Baumaßnahme.

Die Umbauarbeiten erfolgen voraussichtlich als Unterhaltsmaßnahme und sind somit nicht förderfähig.

einstimmig beschlossen Dafür: 20 Dagegen: 0

(Stadträtin Ritter und Stadtrat Ströbel sind während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

8. Mitteilungen

8.1. Mitteilung zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Langenzenn

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.08.2023 teilt die Kommunalaufsicht mit, dass die Haushaltssatzung der Stadt Langenzenn für das Haushaltsjahr 2023 teilweise genehmigt wurde.

Das Genehmigungsschreiben der Kommunalaufsicht ist der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt.

Der Stadtrat diskutiert den Inhalt des Schreibens.

Stadtrat Sieber beantragt die Veröffentlichung des Schreibens im Mitteilungsblatt, um auch für die Bevölkerung Transparenz zu schaffen.

Die Verwaltung wird hierzu eine Anfrage stellen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

8.2. Kreisverkehrsanlage Nürnberger Straße / Veit-Stoß-Straße; hier: Kreuzung Nürnberger Straße / Raindorfer Weg

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 07.09.2023 teilte das Staatliche Bauamt mit, dass die Kreuzung Nürnberger Straße / Raindorfer Weg als Meistereimaßnahme des Landkreises für das Jahr 2024 in das Bauprogramm aufgenommen wurde.

Im Zuge der Umstufung des Raindorfer Weges zur Gemeindestraße soll die Einmündung zur Nürnberger Straße für den Autoverkehr geschlossen werden und eine Umnutzung des südlichen Raindorfer Weges zum gemeinsamen Geh- und Radweg erfolgen.

Art, Umfang und Kostenaufteilung der Baumaßnahme sind noch abzustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

9. Sonstiges

9.1. Auffüllarbeiten im Stadtgebiet

Sachverhalt:

Stadtrat Roscher erkundigt sich nach dem Sachstand im Zusammenhang mit den in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 18.07.2023 angesprochenen Auffüllarbeiten im Stadtgebiet.

Die Verwaltung teilt mit, dass seitens des Landratsamtes eine Stellungnahme angefordert wurde. Diese wurde vorgelegt, eine Antwort ist bislang noch nicht erfolgt.

9.2. Sachstand Fahrradweg Lohe

Sachverhalt:

Stadtrat Durlak erkundigt sich nach der Umsetzung des Fahrradwegs bei Lohe, im Detail, ob hierfür ein Verteilerkasten versetzt werden muss.

Die Verwaltung teilt mit, dass die Maßnahmen auf 2024 verschoben werden, da erst nächstes Jahr eine Förderung möglich ist. Eine Versetzung des Schaltkastens ist nicht möglich, der Fahrradweg wird um den Schaltkasten herum führen.